

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. Juni 2021
GZ 301.285/009-P1-3/21

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. Mai 2021, GZ: 2021-0.053.979, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Die geplante Novelle steht inhaltlich in Zusammenhang mit dem Bericht „Koordinierung von Qualitätszeichen im Lebensmittelbereich“, Reihe Bund 2020/9:

(1) Der RH empfahl, „die Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Abs. 2 LMSVG im Hinblick auf die Wirksamkeit und Abschreckung der verhängten Sanktionen österreichweit zu evaluieren und auf eine gesetzliche Verbesserung zur Erreichung der in Art. 55 Abs. 1 der Kontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004 gesetzten Ziele hinzuwirken“ (TZ 34.2).

Hintergrund dieser Empfehlung war, dass die verhängten Strafen nach dem LMSVG sehr niedrig waren und nach dem System des VStG die verantwortlichen Beauftragten der Lebensmittelunternehmen und nicht die Unternehmen selbst trafen: Verstöße gegen das Verbot der Irreführung nach § 5 Abs. 2 LMSVG in Niederösterreich und Oberösterreich hatten in den meisten Fällen nur Geldstrafen bis 300 EUR zur Folge. Dies, obwohl Übertretungen nach § 5 Abs. 2 LMSVG im Sinne der EU-rechtlichen Verpflichtung zur Verhängung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen auch bei Verstößen gegen das Lebensmittelinformationsrecht mit Geldstrafen bis zu 50.000 EUR und im Wiederholungsfall mit bis zu 100.000 EUR bedroht waren und obwohl die Mindest(geld-)strafe für ein vorsätzliches



Vergehen 700 EUR betrug (vgl. a.a.O. TZ 34.1). Die Täuschung einer großen Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten hatte somit nur geringe Geldstrafen für einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Unternehmen zur Folge. Aufgrund der gängigen Vollzugspraxis war daher kein ausreichender Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen oder Irreführungen gewährleistet.

Die geplante Herabsetzung der Strafraumen und der Entfall der Mindeststrafe für Vorsatz sind kein Schritt zur Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Strafen im Sinne der EU-Richtlinie. Sie werden nach Einschätzung des RH aber auch nichts an den ohnehin geringen Geldstrafen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebensmittelunternehmen (und nicht der Unternehmen selbst) bei Täuschungen ändern. Somit stellen sie nach Ansicht des RH keine Verbesserung zur Erreichung der in Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen etc. (der Nachfolgebestimmung des Art. 55 Abs. 1 der Kontrollverordnung [EG] Nr. 882/2004) gesetzten Ziele dar.

Der RH weist in diesem Zusammenhang daher erneut auf die Bedeutung der oben ausgesprochenen Empfehlung hin.

(2) Der RH empfahl im o.g. Bericht zudem, *„den Informationsfluss in Bezug auf den Ausgang der Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenverfahren) mit dem besonderen Blickwinkel auf das Thema Irreführung zu verbessern, um künftig bessere Datengrundlagen für eine Steuerung zu schaffen“* (a.a.O. TZ 35.2).

Künftig sollen nicht nur der Landeshauptmann, sondern auch die Gutachter der AGES über den Ausgang aller Verwaltungsstrafverfahren – u.a. auch hinsichtlich Täuschung und Irreführung nach § 5 Abs. 2 LMSVG – informiert werden (§ 91 des Entwurfs).

Der RH wertet die nun vorgeschlagene Ausweitung der Informationspflichten über den Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung. Wesentlich ist aber, dass diese Bestimmung auch in der Praxis vollzogen und die Daten tatsächlich übermittelt werden, was z.B. bei den Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich nur teilweise der Fall war (a.a.O. TZ 35.1).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen begründen die geplante Parteienstellung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz damit, dass Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte kaum durch die Landeshauptleute beeinträchtigt würden und somit der einheitliche Vollzug unsicher wäre. Mit den vermehrten Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof könnte nach Ansicht des RH ein Personalaufwand verbunden sein. Die Materialien stellen allerdings keine Überlegungen dazu an und beschränken sich auf den Hinweis, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben.



GZ 301.285/009-P1-3/21

3

Die Erläuterungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat